

# GR\_GERICHTE A 2013 42 vom 22. Oktober 2013

GR Gerichte, 2013-10-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_A\\_2013\\_42](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_A_2013_42)

FR: GR\_GERICHTE A 2013 42 du 22 octobre 2013

IT: GR\_GERICHTE A 2013 42 del 22 ottobre 2013

## Regeste

Erlass der Liegenschaftssteuer | Liegenschaftsteuer

## Erwägungen

### E. 4

Kammer bestehend aus Vizepräsident Priuli als Vorsitzender, Verwaltungsrichter Stecher und Präsident Meisser, Aktuar Trümpler URTEIL vom 22. Oktober 2013 in der verwaltungsrechtlichen Streitsache A.\_\_\_\_\_, vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. Nina Ambühl, Beschwerdeführerin gegen Gemeinde B.\_\_\_\_\_, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Duri Pally, Beschwerdegegnerin betreffend Befreiung von der Liegenschaftssteuer

- 2 - 1. Die A.\_\_\_\_\_ bezweckt gemäss ihren Statuten die Ausrichtung von Beiträgen an die Ausbildung junger protestantischer Bündner und Bündnerinnen, die sich in schwierigen finanziellen Verhältnissen befinden. Mit Bestätigung vom 12. Oktober 2012 wurde die A.\_\_\_\_\_ von der kantonalen Steuerverwaltung in Anwendung von Art. 78 lit. f des kantonalen Steuergesetzes und Art. 56 lit. g des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer von der allgemeinen Steuerpflicht bei Kanton und Bund befreit. Das Gemeindesteuernamt B.\_\_\_\_\_ veranlagte die A.\_\_\_\_\_ am 4. Februar 2013 aufgrund ihres Liegenschaftsbesitzes in B.\_\_\_\_\_ mit einer kommunalen Liegenschaftssteuer für das Jahr 2012 von Fr. 5'106.--, woraufhin diese am 26. Februar 2013 bei der Gemeinde unter Verweis auf die zweckgebundene Verwendung ihrer Liegenschaften bzw. deren Erträge und die erwähnte Steuerbefreiung seitens der kantonalen Steuerverwaltung ein Gesuch um Erlass der entsprechenden Liegenschaftssteuern einreichte. Mit definitiver Veranlagungsverfügung vom 19. April 2013 verpflichtete das Gemeindesteuernamt B.\_\_\_\_\_ die A.\_\_\_\_\_ zur Entrichtung der Liegenschaftssteuer für das Jahr 2012 in der Höhe von Fr. 5'106.-- und lehnte die beantragte Steuerbefreiung ab, weil die Liegenschaften bloss mittelbar dem steuerbefreienden Zweck der A.\_\_\_\_\_ dienen. Mit Entscheid vom 18. Juni 2013 wies das Gemeindesteuernamt die dagegen erhobene Einsprache ab. 2. Dagegen erhob die A.\_\_\_\_\_ (im Folgenden: Beschwerdeführerin) am

### E. 5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Gemeinde am 18. Juni 2013 korrekt entschieden hat und die gegen ihren Entscheid von der

- 9 - Beschwerdeführerin erhobene Beschwerde somit abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Verfahrenskosten zulasten der Beschwerdeführerin (Art. 73 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; BR 370.100]). Eine Parteientschädigung steht der Beschwerdegegnerin, welche in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegt hat, nicht zu (Art. 78 Abs. 2 VRG). Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.